

Zur Beachtung

1. Die Höhe der Grund- und Abteilungsbeiträge, die Beitragsklassen sowie die Einstufungsgrundsätze ersehen Sie aus der jeweils gültigen Beitragsübersicht.

1. Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag und wird vom umseitig genannten Bankkonto eingezogen.. Zusätzlich werden eventuelle Kosten des jeweiligen Fachverbandes in Rechnung gestellt.
Der Jahresbeitrag setzt sich aus Grund- und Abteilungsbeitrag zusammen und wird im Lastschriftverfahren halbjährlich im voraus eingezogen. Der Beitragseinzug erfolgt jeweils zum 31. 03. und 30. 09. eines Jahres.

2. Die Mitgliedschaft beträgt gem. § 5 Abs. 6 unserer Satzung mindestens 1 Jahr und kann gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 frühestens zum darauf folgenden Kündigungstermin beendet werden.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung der Mitgliedschaft) kann nur zum 31. 03. oder zum 30. 09. eines Kalenderjahres erfolgen und ist über die Geschäftsstelle des Vereins dem Verein spätestens mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich bekannt zu geben (es gilt das Datum des Poststempels).

3. Jugendliche und Kinder können nur mit Einverständnis einer erziehungsberechtigten Person aufgenommen werden.

4. Im Falle einer Barzahlung wird für jeden Fall eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr gemäß der aktuellen Beitragsübersicht erhoben. Kann vom angegebenen Konto zum Zeitpunkt des Beitragseinzuges kein Beitrag eingezogen werden (keine Deckung vorhanden, unberechtigter Widerspruch, uns nicht bekannte Änderung der Bankverbindung u.a.), wird für jede Rücklastschrift eine Pauschale in Höhe der jeweiligen Bankgebühr erhoben. Für notwendige Mahnungen wird eine Kostenpauschale in Höhe von je 10,00 Euro erhoben.

Auszug aus der Satzung:

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Antrag.

(2) Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

(3) Über den Antrag entscheidet das Präsidium oder ein von ihm Beauftragter. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

(4) Nach erfolgter Aufnahme steht dem Mitglied Versicherungsschutz zu. Bis dahin erfolgt eine etwaige Teilnahme am Trainings-/Sportbetrieb auf eigene Gefahr.

(5) Eine Ablehnung des Antrages eines Bewerbers hat spätestens innerhalb von vier Wochen unter Angabe der Gründe zu erfolgen.

(6) Die Mitgliedschaft dauert, soweit die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht, mindestens ein Jahr.

(7) Für die Beitragszahlung muss die Zustimmung zum Lastschriftverfahren erteilt werden.

(8) Innerhalb eines Jahres nach Beginn der Mitgliedschaft kann das Präsidium die Aufnahme widerrufen, wenn triftige Gründe vorliegen.

(9) Gegen die Entscheidungen des Präsidiums kann innerhalb eines Monats Beschwerde beim Vereinsrat eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss.

(2) Für den Austritt ist eine an den Verein gerichtete schriftliche Austrittserklärung erforderlich. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreter notwendig. Der Austritt kann, soweit die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht, nur zum 31. März oder 30. September eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden. Es gilt das Datum des Poststempels.

(3) Das Präsidium kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn beim Bankeinzugsverfahren unbegründeter Einspruch gegen die Zahlungsverpflichtung erhoben wird. Dem Mitglied wird die Streichung von der Mitgliederliste angedroht und, wenn innerhalb von drei Wochen keine Zahlung erfolgt, vorgenommen. Dies gilt entsprechend in allen anderen Fällen des Zahlungsverzuges. Die Streichung wird mit Ablauf des Monats der Bekanntgabe wirksam. Die Zahlungsverpflichtung bleibt bis dahin bestehen.

(4) Verliert ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte, wird es vom Präsidium ausgeschlossen.

(5) Das Präsidium kann ein Mitglied ferner ausschließen:

a) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen Zwecke, Ziele und Bestrebungen des Vereins, gegen die Vereinssatzung, gegen Beschlüsse der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung oder gegen Anordnungen des Präsidiums.

b) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins

c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins und

d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen

(6) Dem Betroffenen sind vom Präsidium die Gründe für den Ausschluss schriftlich darzulegen. Der Betroffene hat innerhalb von drei Wochen Gelegenheit, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet das Präsidium über den Ausschluss. Gegen diesen Beschluss kann binnen drei Wochen, gerechnet vom Tage seiner Bekanntgabe an, Beschwerde beim Vereinsrat eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Die vollständige Satzung kann jederzeit im Geschäftszimmer oder im Internet unter www.tsg-augsburg.de eingesehen werden.